

STATUT

Leondinger Wirtschaftsverein Galileo



Inhalt

§ 1.	Name	4
§ 2.	Sitz	4
§ 3.	Gemeinnützigkeit	4
§ 4.	Zweck	4
§ 5.	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 5.1.	Materielle Mittel	4
§ 5.2.	Ideelle Mittel	4
§ 6.	Vereinsvermögen	4
§ 7.	Mitgliedschaft	4
§ 7.1.	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7.1.1.	Aktives Wahlrecht	5
§ 7.1.2.	Passives Wahlrecht	5
§ 7.2.	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7.3.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7.4.	Schriftform	6
§ 7.5.	Einspruchsrecht	6
§ 7.6.	Anspruch des Vereins	6
§ 7.7.	Fristen	6
§ 8.	Rechten und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8.1.	Rechten	6
§ 8.2.	Pflichten	6
§ 9.	Vereinsorgane und Organisation	6
§ 9.1.	Vereinsorgane	6
§ 9.2.	Aufbauorganisation des Vereins	7
§ 9.3.	Aufgabenbereiche	7
§ 9.4.	Stellvertreter des Präsidenten	7
§ 9.5.	Kontrollausschuss	7
§ 9.6.	Beiräte	7
§ 9.7.	Funktionsbereiche	7
§ 9.8.	Stellvertreter für Funktionsbereiche	7
§ 9.9.	Zahl der Vorstandsmitglieder	7
§ 10.	Ordentliche Generalversammlung	8
§ 10.1.	Termine und Einberufung	8
§ 10.2.	Aufgabenbereiche	8
§ 10.3.	Teilnahmeberechtigung	8
§ 10.4.	Stimmberechtigung	8
§ 10.5.	Wählbare Organe	8
§ 10.6.	Wahlvorschläge	8
§ 10.7.	Anträge	8
§ 10.8.	Wahlkommission	9
§ 10.9.	Beschlussfähigkeit	9
§ 10.10.	Wahlvorgang für Vorstandswahl	9
§ 11.	Außerordentliche Generalversammlung	9
§ 11.1.	Einberufung	9
§ 11.2.	Regeln	9
§ 12.	Vorstand	9
§ 12.1.	Aufbauorganisation des Vorstands	9
§ 12.2.	Kooptierung / Nominierung / Bestellung	9
§ 12.3.	Aufgaben des Vorstands	10
§ 12.4.	Aufgaben des Präsidenten	10
§ 12.5.	Arbeitsweise im Vorstand	11
§ 13.	Abstimmungen	11
§ 14.	Vorsitzführung	11
§ 15.	Funktionsdauer und Rücktritt	11

§ 16.	Interne Vertretungen	11
§ 17.	Schriftstücke	11
§ 18.	Schiedsgericht	12
§ 18.1.	Zuständigkeit und Zweck.....	12
§ 18.2.	Vereinsinterner Instanzenzug.....	12
§ 18.3.	Antrag auf ein Schiedsgerichtsverfahren	12
§ 18.4.	Einsetzung des Schiedsgerichts.....	12
§ 18.5.	Arbeitsweise des Schiedsgerichts	12
§ 18.6.	Entscheidung	12
§ 18.7.	Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens	13
§ 18.8.	Schriftstücke	13
§ 18.9.	Rechtsansprüche	13
§ 18.10.	Gerichtsstand.....	13
§ 19.	Kontrollausschuss.....	13
§ 19.1.	Mitglieder	13
§ 19.2.	Aufgabenbereich.....	13
§ 19.3.	Teilnahme an Vorstandssitzungen	13
§ 19.4.	Ausfall eines Rechnungsprüfers.....	13
§ 20.	Zweigvereine	13
§ 21.	Zweigstellen (Sektionen).....	14
§ 22.	Vereinsauflösung	14
§ 23.	Schlussbestimmungen.....	14

§ 1. Name
Leondinger Wirtschaftsverein Galileo

§ 2. Sitz
4060 Leonding

§ 3. Gemeinnützigkeit
Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

§ 4. Zweck
Der Verein ist ein Zusammenschluss von Leondinger Gewerbebetrieben. Er fördert die Qualität der Leistungen der Mitgliedsbetriebe in der Öffentlichkeit positiv darzustellen um damit zu einer Attraktivitätssteigerung des Standorts Leonding beizutragen. Galileo sieht sich als treibende Kraft für Wirtschaftstreibende in Leonding und bürgernahe wirtschaftliche Angelegenheiten gegenüber den Unternehmen.

§ 5. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 5.1. Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Zusätzliche Beiträge der Mitglieder zur Finanzierung des Vereins und zur Anschaffung von materiellen und immateriellen Gütern sowie Vereinseinrichtungen, welche für den Vereinszweck dienlich ist.
- Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Zinsen des Vereinsvermögens

§ 5.2. Ideelle Mittel

- Ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder
- Zusammenkünfte, Fachvorträge, Lehrveranstaltungen
- Interne und externe Publikationen
- Öffentlichkeitsarbeiten aller Art
- Werbemaßnahmen aller Art
- Veranstaltungen wie Feste, Märkte, Messen etc.

§ 6. Vereinsvermögen
Das Vereinsvermögen ist zweckmäßig anzulegen und wird vom Vorstand verwaltet.

§ 7. Mitgliedschaft

§ 7.1. Arten einer Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche, physische und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften, andere private Vereine und Genossenschaften etc. sein, welche ihren Unternehmensitz und/oder ihren Wohnsitz in Leonding haben.

Art der Mitgliedschaft	Merkmale
Ordentliches Mitglied (Unternehmer)	<ul style="list-style-type: none"> ◇ Beteiligung an der Vereinsarbeit ◇ Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen ◇ Aktives und passives Wahlrecht
Ordentliches Mitglied Jungunternehmer (für max. 3 Kalenderjahre)	<ul style="list-style-type: none"> ◇ Beteiligung an der Vereinsarbeit ◇ Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen ◇ Aktives und passives Wahlrecht

Außerordentliches Mitglied (Bürger aus Leonding; Unternehmersitz nicht in Leonding)	<ul style="list-style-type: none"> ◇ ◇ ◇ 	<ul style="list-style-type: none"> Ideelle und materielle Förderung des Vereins Eingeschränktes Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen Aktives und passives Wahlrecht
Ehrenmitglied	<ul style="list-style-type: none"> ◇ ◇ ◇ 	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligung an der Vereinsarbeit Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen Aktives Wahlrecht

Der Verein steht sowohl männlichen als auch weiblichen Personen gleichberechtigt offen.

§ 7.1.1. Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht ist das Recht, sich an der Wahl (Stimmabgabe) beteiligen zu können, also zu wählen.

Wer das aktive Wahlrecht besitzt, wird als *wahlberechtigt* bezeichnet.

§ 7.1.2. Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht ist das Recht, sich bei der Wahl als Kandidat aufstellen zu lassen und gewählt zu werden.

Wer das passive Wahlrecht besitzt, wird als *wählbar* bezeichnet.

§ 7.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- Aufnahme nur aufgrund eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung). Jedes Mitglied erklärt sich durch seinen Antrag mit dem Statut des Vereins einverstanden.
- Aufnahme durch den Vorstand, Delegation an den Präsidenten zulässig
- Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem Antragsteller steht kein Rechtsmittel zu.
- Einspruchsrecht gegen Ablehnung eines Aufnahmeansuchens ist ausgeschlossen.
- Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 7.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Möglichkeiten einer Beendigung der Mitgliedschaft		
Automatische Auflösung	Willenserklärung	Ausschluss
Nicht fristgerechte Erfüllung finanzieller Verpflichtungen Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt hiervon unberührt	Schriftliche Kündigung durch das Mitglied	Verstoß gegen Statuten und andere interne Regeln
Aufenthalt unbekannt oder Post nicht zustellbar	Schriftliche Kündigung durch den Vorstand	Verstoß gegen Disziplin
Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ableben		Missachtung von Anordnungen im Interesse des Vereines oder der allgemeinen Sicherheit
Absehbar dauerhafte Nichterfüllung behördlicher Auflagen		Schädigung des Ansehens
		Anrufung von Gerichten oder anderen Institutionen bei internen Streitfällen ohne vorherigen internen Streitschlichtungsversuch

§ 7.4. Schriftform

- Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Einsprüche bedürfen schriftlich nachweisbarer Form.
- Bei Ausschluss ist ein Vorstandsbeschluss dem Mitglied unter Angabe des Ausschließungsgrundes zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen ab Zustellung Berufung an das Schiedsgericht erheben, welches endgültig entscheidet.
- Wird eine Mitteilung des Vereins von der Post wegen Unzustellbarkeit oder aus Gründen, die der Vorstand nicht zu vertreten hat, zurück gesandt, werden Auflösung, Kündigung oder Ausschluss trotzdem in vollem Umfang wirksam.

§ 7.5. Einspruchsrecht

- Berufung gegen Ausschluss zur nächsten Mitgliederversammlung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, möglich.
- Die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder vom Schiedsgericht ist endgültig.
- Die allfällige Rücknahme eines Ausschlusses zieht keine finanziellen oder sonstigen Ansprüche des Mitglieds an den Verein nach sich.

§ 7.6. Ansprüche des Vereins

Finanzielle oder sonstige Ansprüche des Vereins an das Mitglied erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 7.7. Fristen

Eine Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Annahme des Beitrittsansuchens, der Zustimmung des Vorstands und Einlangen des Mitgliedsbeitrages und sonst im Zusammenhang mit dem Eintritt festgelegter Gebühren auf dem Bankkonto des Vereins.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8.1. Rechte

- Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit die Befugnis hierfür unter Berücksichtigung gesetzlicher und interner Regelungen besteht.
- Teilnahme an allen Veranstaltungen.
- Einbringung von Anträgen und Wortmeldungen bei Mitgliederversammlungen.
- Ausübung des Wahlrechtes gemäß Punkt "Arten einer Mitgliedschaft".

§ 8.2. Pflichten

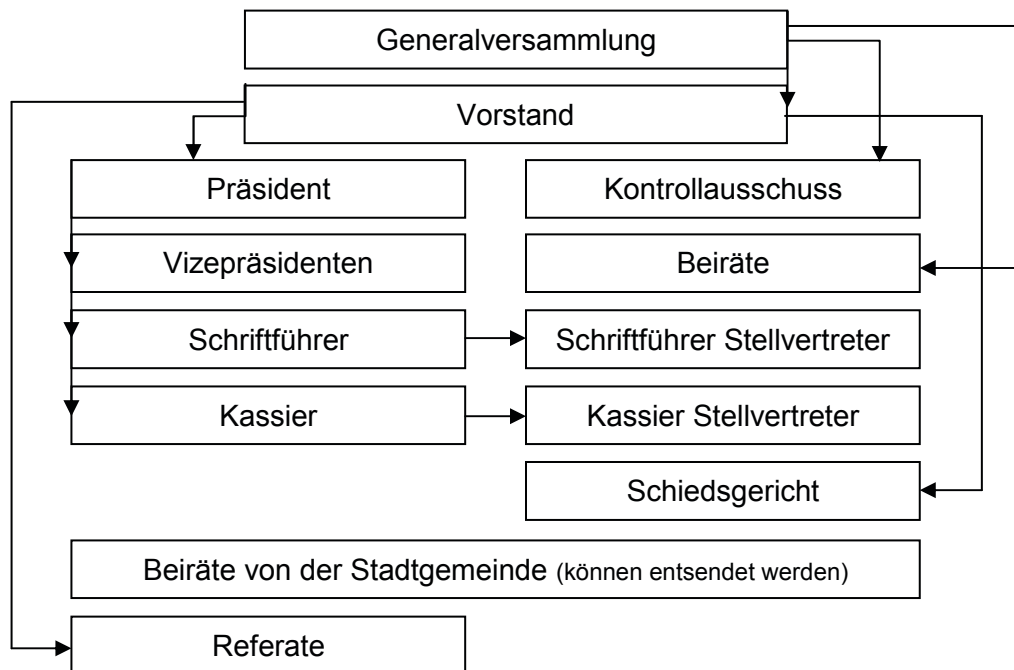
- Befolgung des Statuts, interner Regelungen oder Anordnungen. Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands Folge zu leisten.
- Zahlungsleistung zum Fälligkeitstermin.
- Förderung des Vereinslebens.
- Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- Bei Gefahr auch ohne ausdrückliche Zuständigkeit oder Weisung, Vereinseigentum und Mitglieder vor Schaden zu bewahren.
- Gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung der Mitglieder untereinander.

§ 9. Vereinsorgane und Organisation

§ 9.1. Vereinsorgane

- ❶ Generalversammlung
- ❷ Vorstand
- ❸ Kontrollausschuss
- ❹ Schiedsgericht

§ 9.2. Aufbauorganisation des Vereins



Die oben angeführten Organe können sowohl von männlichen als auch weiblichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden, auch wenn dies aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit bei der Bezeichnung hier und in Folge nicht jedes Mal gesondert zum Ausdruck gebracht wird.

§ 9.3. Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche sind in der Funktion der Vorstandsorgane selbsterklärend. Darüber hinaus können vom Vorstand zusätzliche Referate beschrieben und besetzt werden.

§ 9.4. Stellvertreter des Präsidenten

Es werden zwei Vizepräsidenten von der Generalversammlung gewählt.

§ 9.5. Kontrollausschuss

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer in den Kontrollausschuss gewählt.

§ 9.6. Beiräte

Von der Generalversammlung werden zum Vorstand drei Beiräte gewählt. Die Stadtgemeinde Leonding ist berechtigt, aus den Gemeinderatsmitgliedern vier zusätzliche Beiräte zu entsenden.

§ 9.7. Funktionsbereiche

Es ist nicht statutenwidrig, Funktionsbereiche zusammen zu legen, wenn dadurch keine Interessenskonflikte entstehen, dies bereits im Wahlvorschlag zum Ausdruck gebracht und dieser von der Generalversammlung angenommen wird.
Ausgenommen von einer Zusammenlegung ist der Bereich „Kassier“.

§ 9.8. Stellvertreter für Funktionsbereiche

Die Wahl von Stellvertretern ist nicht zwingend und richtet sich nach dem zu erwartenden Arbeitsanfall, denn jene sollen die Funktionen nicht nur vertreten, sondern auch Aufgabenbereiche übernehmen. Stellvertreter können bei Bedarf auch vom Vorstand nominiert und abberufen werden.

§ 9.9. Zahl der Vorstandsmitglieder

In Hinblick auf eine effiziente Arbeitsweise soll der Vorstand nur so viel Mitglieder haben als für die Erledigung der Aufgaben unbedingt notwendig sind.

§ 10. Ordentliche Generalversammlung

§ 10.1. Termine und Einberufung

- Eine ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich vom Präsidenten einzuberufen und hat im Oktober stattzufinden.
- Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form, spätestens vier Wochen vor Abhaltung mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Hinweisen für Einbringung von Anträgen und Wahlvorschlägen.

§ 10.2. Aufgabenbereich

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Kontrolle
- Entlastung gewählter Organe für die abgelaufene Funktionsperiode bei Neuwahlen
- Wahl des Vorstands und der Kontrolle oder Abberufung derselben
- Genehmigung einer Änderung oder Neufassung des Statuts
- Beschlussfassung über Anträge und Berufungsentscheidungen
- Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
- Erteilen einer Ehrenmitgliedschaft
- Auflösung des Vereins

§ 10.3. Teilnahmeberechtigung

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt.

§ 10.4. Stimmberechtigung

- Ordentliche-, Außerordentliche- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Entsandte Vertreter der Stadtgemeinde Leonding haben je eine Stimme.
- Juristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten, nur dieser hat das aktive und passive Wahlrecht.
- Das Erteilen von Abstimmungsvollmachten ist nicht zulässig.

§ 10.5. Wählbare Organe

Präsident
 1. Vizepräsident
 2. Vizepräsident
 Schriftführer
 Schriftführer Stellvertreter
 Kassier
 Kassier Stellvertreter
 1. Beirat
 2. Beirat
 3. Beirat
 1. Rechnungsprüfer
 2. Rechnungsprüfer

§ 10.6. Wahlvorschläge

- Jedem Mitglied steht das Recht zur Abgabe eines Wahlvorschlages mit allen zur Wahl stehenden Funktionen zu.
- Der Wahlvorschlag wird dem Wahlkomitee mit Unterschrift des abgebenden Mitglieds übergeben oder zugesandt.
- Der Einsendetermin liegt mindestens eine Woche vor dem Wahltermin.
- Auf den Wahlvorschlägen angeführte Mitglieder sollen durch Willenserklärung bestätigen, dass sie bereit und ihrer Meinung nach fachlich befähigt sind, die für sie vorgesehene Funktion anzunehmen, wenn sie gewählt werden.

§ 10.7. Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge nachweisbar schriftlich, bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung, an die Vereinsadresse richten.
 Anträge, welche von der Wahlkommission positiv beurteilt werden, sind bei der Generalversammlung zu behandeln.

§ 10.8. Wahlkommission

- Die Wahlkommission besteht aus dem, vom Vorstand nominierten Vorsitzenden, der zwei weitere Kommissionsmitglieder nach eigenem Ermessen bestellt.
- Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht auf Wahlvorschlägen aufscheinen.
- Die Wahlkommission tritt vor der Generalversammlung zusammen und hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - ❶ Beurteilung und gegebenenfalls Ablehnung eingegangener Wahlvorschläge und Anträge.
 - ❷ Zurückweisung von Personen auf Wahlvorschlägen, welche nicht die notwendige Fachkompetenz für den zu leitenden Funktionsbereich haben.
 - ❸ Erstellung eines eigenen Wahlvorschlags.
- Entscheidungen der Wahlkommission sind nicht anfechtbar.

§ 10.9. Beschlussfähigkeit

- Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt, welche in der Einladung angegeben wurde, anwesend sind.
- Eine halbe Stunde nach dem in der Einladung angegebenen Zeitpunkt ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder gegeben.

§ 10.10. Wahlvorgang für Vorstandswahl

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand für eingelangte Wahlvorschläge laut Wahlvorschlagsliste, welche zeitgerecht bei der Wahlkommission eingelangt sind und zur Wahl zugelassen wurden oder die Generalversammlung beschließt auf Mehrheitsbeschluss die Wahl geheim mit Stimmzettel abstimmen zu lassen. Abstimmungsmodalitäten können getroffen werden.

§ 11. Außerordentliche Generalversammlung

§ 11.1. Einberufung

- Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
 - wenn der Vorstand oder die Kontrolle dies verlangen.
 - über begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
 - bei Rücktritt von mehr als 3 Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Kontrollausschusses.
- Der Präsident kann von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.

§ 11.2. Regeln

Es gelten analog die Festlegungen für die „Ordentliche Generalversammlung“.

§ 12. Vorstand

§ 12.1. Aufbauorganisation des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.
Die Aufbauorganisation ist im § 9.2. „Aufbauorganisation des Vereins“ dargestellt.

§ 12.2. Kooptierung / Nominierung / Bestellung

Der Vorstand kann kooptieren, nominieren oder bestellen.

Kooptierung Vorstandsmitglieder	Nominierung Vorstandsmitglieder	Bestellung Mitarbeiter
Fallen bis zu maximal drei gewählte Vorstandsmitglieder aus,	Werden während der Funktionsperiode zusätzliche Vorstandsmitglieder	Mitarbeiter, welche für den Vereinsbetrieb aufgrund behördlicher Auflagen oder

besetzt der Vorstand deren Positionen durch „kooptieren“ nach	erforderlich, kann der Vorstand geeignete Personen „nominieren“ *	aus anderen Gründen notwendig sind, werden vom Vorstand „bestellt“
Kooptierungen gelten nur bis zur nächsten Generalversammlung	Nominierungen können widerrufen werden, gelten maximal auf Dauer der Funktionsperiode	Bestellungen können widerrufen werden, gelten maximal auf Dauer der Funktionsperiode
Kooptierte Vorstandsmitglieder haben Abstimmungsrecht	Nominierte Vorstandsmitglieder haben kein Abstimmungsrecht **	Bestellte Mitarbeiter sind keine Vorstandsmitglieder und haben kein Abstimmungsrecht **

** Die Verweigerung des Abstimmungsrechts für zusätzliche, nach einer Wahl nominierte Vorstandsmitglieder oder bestellte Mitarbeiter ist notwendig, weil die Vorstandswahl eine Willensbildung der Generalversammlung ist. Eine Zuerkennung des Abstimmungsrechts für zusätzliche Vorstandsmitglieder oder bestellte Mitarbeiter hätte eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse zur Folge. Dies könnte die Willensbildung der Generalversammlung unterlaufen.

* Eine Nominierung von zusätzlichen Vorstandsmitgliedern ist möglich, wenn:

- ❶ vermehrter Arbeitsanfall, zusätzliche Aufgaben und sonstige Erfordernisse zum Nachteil des Vereins nicht mehr bewältigt werden können.
- ❷ absehbar ist, dass ein Vorstandsmitglied ausfallen und für die Einarbeitung eines Nachfolgers entsprechend Zeit benötigt wird. In diesem Fall ist nach endgültigem Ausscheiden des Vorgängers die Nominierung in eine Kooptierung umzuwandeln, wenn die Einarbeitung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 12.3. Aufgaben des Vorstands

- Beschlüsse für das Erreichen des Vereinszweckes.
- Beschlüsse zur Festlegung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.
- Nominierung zusätzlicher Vorstandsmitglieder und Bestellung von Mitarbeitern.
- Kooptierung von bis zu maximal drei Ersatzmitgliedern bei Ausfall gewählter Vorstandsmitglieder.
- Beschlüsse zu Investitionen, die den alltäglichen Abwicklungsbedarf übersteigen
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Zusammenarbeit mit den Vorständen von Zweigvereinen zur koordinierten Verfolgung gemeinsamer Ziele.
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern, welche ihre Verpflichtungen beharrlich verletzen. Bei Abstimmung über Abberufung haben Betroffene kein Stimmrecht.

§ 12.4. Aufgaben des Präsidenten

- Der Präsident vertritt den Verein nach außen, wobei er allenfalls vorliegende Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands zu beachten hat.
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit den jeweils fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern.
- Einberufung von Vorstandssitzungen mindestens viermal im Jahr.
- Vorschläge an den Vorstand zur Festlegung der Aufgabenbereiche.
- Neufassung oder Anpassung des Statuts und Vorlage an den Vorstand.
- Vorschläge an den Vorstand zur Weiterentwicklung des Vereins.
- Kontrolle der Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- Alle sonstigen Tätigkeiten, Aufgaben oder Entscheidungen, welche nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand von Zweigvereinen.

§ 12.5. Arbeitsweise im Vorstand

- Der Vorstand hat als Team zum Nutzen des Vereins zu arbeiten und Einzelinteressen dem Gesamtinteresse unterzuordnen.
- Vorstandsmitglieder müssen ihre Aufgabenbereiche nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Vereins, unter Hintanstellung persönlicher Interessen, ohne unnötige Verzögerung, selbstständig und eigenverantwortlich betreuen.
- Sie haben ihre Arbeit im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse zu erledigen und gegebenenfalls Anordnungen des Präsidenten zu berücksichtigen.
- Vorstandsmitglieder haben Berichtspflicht über ihre Tätigkeit an den Vorstand und dem Präsident nach dessen Vorgaben.
- Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet sachlich und ohne Streitigkeiten mit anderen Vorstandsmitgliedern zusammenzuarbeiten.

§ 13. Abstimmungen

Vereinsorgan	¾ Mehrheit	Einfache Mehrheit
Generalversammlung	Vereinsauflösung Statutenänderung	Alle übrigen Abstimmungen
Vorstand	Gesamtrücktritt	Alle übrigen Abstimmungen
Schiedsgericht, Wahlkommission und sonstige Organe	---	Alle übrigen Abstimmungen

Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Organen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14. Vorsitzführung

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in der Auswahl des Schiedsgerichts.

§ 15. Funktionsdauer und Rücktritt

- Vorstand und Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Rücktritt des Gesamtvorstands oder der Kontrolle wird erst mit vollzogener Neuwahl wirksam. Eine Neuwahl hat binnen zwei Monaten zu erfolgen.
- Treten Vorstandsmitglieder zurück, haben sie ihre Geschäfte bis zur Übergabe an den Nachfolger weiter zu führen, falls der Vorstand dies verlangt.

§ 16. Interne Vertretungen

- Ist der Präsident an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, übernimmt in der Reihenfolge der Vizepräsidenten dessen Aufgaben.
- Ist kein Vizepräsident verfügbar, werden die Agenden des Präsidenten vom ältesten Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit wahrgenommen.
- Bei Gesamtrücktritt des Vorstands eröffnet der zurückgetretene Präsident die deshalb einberufene Generalversammlung und veranlasst die Neuwahlen des Vorstands. In diesem Fall bleibt der Präsident bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Präsidenten im Amt.

§ 17. Schriftstücke

Schriftstücke, aus denen dem Verein Verpflichtungen erwachsen, werden vom Präsident gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied - im Falle finanzieller Angelegenheiten mit dem Kassier - unterfertigt.

§ 18. Schiedsgericht

§ 18.1. Zuständigkeit und Zweck

Das Schiedsgericht dient gemäß Vereinsgesetz der außergerichtlichen Beilegung von internen Vereinsstreitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

§ 18.2. Vereinsinterner Instanzenzug

Zur Beilegung von internen Streitigkeiten ist ein Instanzenzug vorgesehen.

1. Instanz

Jenes Vorstandsmitglied, in dessen Aufgabenbereich die Streitigkeit fällt, versucht als erstes eine Streitbeilegung. Dieser Versuch darf nicht länger als zwei Wochen ab Eintritt des Streitfalles in Anspruch nehmen.

2. Instanz

Gelingt eine Streitbeilegung in erster Instanz nicht, ist in zweiter Instanz der Vorstand mit der Angelegenheit zu befassen.

Dieser Versuch darf nicht länger als vier Wochen in Anspruch nehmen.

3. Instanz

Sind alle Versuche, die Streitigkeit in erster oder zweiter Instanz beizulegen, gescheitert, sind die Streitparteien vor Befassung eines Gerichtes verpflichtet, ein vereinsinternes Schiedsgericht zu beantragen oder die Streitigkeit auf sich beruhen zu lassen.

§ 18.3. Antrag auf ein Schiedsgerichtsverfahren

Jeder Streitteil kann, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgloser Streitbeilegung durch die zweite Instanz, einen schriftlichen Antrag auf ein vereinsinternes Schiedsgerichtsverfahren an den Präsidenten richten. Der Antrag hat eine umfassende Darstellung der Streitigkeit und das konkrete Klagebegehren zu enthalten.

§ 18.4. Einsetzung des Schiedsgerichts

Der Präsident muss innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung ein Schiedsgericht zu einer ersten Sitzung einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident. Der Vorsitzende nominiert zwei weitere Mitglieder im Einvernehmen mit den Streitparteien. Ist trotz zweimaliger Versuche Einvernehmen mit den Streitparteien nicht möglich, nominiert der Präsident nach eigenem Ermessen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen in die Streitigkeit nicht involviert sein. Trifft letzteres auf den Präsident zu, hat er einen anderen Vorsitzenden aus dem Kreis des Vorstandes zu bestimmen.

§ 18.5. Arbeitsweise des Schiedsgerichts

Um zu einer gerechten Entscheidung zu kommen, ist den Streitparteien Gelegenheit zur Darlegung ihrer Argumente zu geben.

Streitparteien können sich nicht vertreten lassen.

Namhaft gemachte Zeugen sind in Abwesenheit der Streitparteien zu befragen.

Aussagen der Streitparteien und Zeugen werden protokolliert und/oder elektronisch aufgezeichnet.

§ 18.6. Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich zu dokumentieren, nicht jedoch die Einzelmeinungen ihrer Mitglieder.

Aus der Entscheidung stehen den Streitparteien keine Ersatzansprüche, gleich welcher Art, an den Verein zu, es sei, das Schiedsgericht selbst oder ein Gerichtsurteil legen einen solchen Anspruch fest.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist, so es sich um eine Vereinsstreitigkeit, die keine Rechtsstreitigkeit ist, handelt, endgültig.

Liegt eine Rechtsstreitigkeit aus dem Vereinsverhältnis vor, kann jeder Streitteil, wenn er mit der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht einverstanden ist, den Rechtsweg beschreiten.

§ 18.7. Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens

Das Schiedsgerichtsverfahren muss spätestens drei Monate nach der ersten Sitzung abgeschlossen sein.

Insgesamt dürfen jedenfalls alle Streitschlichtungsversuche, einschließlich des Instanzenzuges, nicht mehr als 6 Monate dauern,

Werden 6 Monate überschritten, ist das Mitglied nach dem Vereinsgesetz berechtigt, den Gerichtsweg in Anspruch zu nehmen.

§ 18.8. Schriftstücke

Alle Schriftstücke in Zusammenhang mit der Streitschlichtung sind eingeschrieben oder sonst nachweisbar an den Empfänger zu richten.

§ 18.9. Rechtsansprüche

Gemäß Vereinsgesetz ist für die Dauer des Streitschlichtungsverfahrens „die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt“.

§ 18.10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Landesgericht von Leonding.

§ 19. Kontrollausschuss

§ 19.1. Mitglieder

Der Kontrollausschuss besteht aus zwei Rechnungsprüfern, welche im Verein keine andere Funktion ausüben dürfen.

Rechnungsprüfer sind keine Vorstandsmitglieder und werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 19.2. Aufgabenbereich

- Kontrolle der finanziellen Gebarung.
- Begleitende Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands.
- Berichte an die Generalversammlung und Antragstellung auf Entlastung des Vorstands oder auch nur einzelner Mitglieder desselben.

§ 19.3. Teilnahme an Vorstandssitzungen

Rechnungsprüfer können nach eigenem Ermessen an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht, dürfen aber Bedenken bezüglich der Arbeit des Vorstands oder der Entwicklung des Vereins äußern und Vorschläge in diesem Zusammenhang einbringen.

§ 19.4. Ausfall eines Rechnungsprüfers

Fällt ein Rechnungsprüfer aus, kooptiert der verbleibende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung.

Ist trotz zweimaligem Versuch Einvernehmen nicht erzielbar, ist der dritte Vorschlag eines Ersatzmitgliedes durch den verbleibenden Rechnungsprüfer endgültig.

§ 20. Zweigvereine

- Beabsichtigt der Verein ein- oder mehrere Bereiche aus dem gesamten Vereinszweck zu trennen, welche hinsichtlich ihres Vereinszwecks sehr unterschiedlich sind, kann diese Sparte aus Gründen optimalen Vereinsablaufes einem Zweigverein gemäß VG § 1 (4) anvertraut werden.
- Das Verhältnis Zweigverein zu Hauptverein wird in den Statuten des Zweigvereins festgelegt.
- Eine Zweigvereinsgründung erfordert den Beschluss der Generalversammlung.
- Der Auflösung oder Umbildung eines Zweigvereins muss von der Generalversammlung des Zweigvereins und Hauptvereins zugestimmt werden.
- Das Vermögen eines Zweigvereins fällt bei dessen Auflösung an den Hauptverein.

§ 21. Zweigstellen (Sektionen)

Sollte es sich aus organisatorischen Gründen als zweckmäßig erweisen, können Zweigstellen (Sektionen) gemäß VG § 1 (4) gegründet werden.
Gründung und Auflösung einer Sektion erfordern den Beschluss der Generalversammlung und die Anpassung des Statuts.

§ 22. Vereinsauflösung

Wird der Verein aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung aufgelöst, hat diese über eine gemeinnützige Verwendung der aufgrund der Endabrechnung nach Abzug aller internen und externen Verbindlichkeiten verbleibenden Barmittel und Vermögenswerte zu entscheiden.

Die Endabrechnung erstellt der Kassier und legt diese unter Prüfung vom Kontrollausschuss der Generalversammlung vor.

Werden gegen die Endabrechnung Einsprüche erhoben, die nicht ausgeräumt werden können, ist ein externer Sachverständiger einzuschalten.

Erst wenn die Entscheidung dieses Sachverständigen vorliegt, kann eine innerhalb von drei Monaten neuerlich einberufene Generalversammlung die Vereinsauflösung endgültig beschließen.

§ 23. Schlussbestimmungen

- Sollte eine der Bestimmungen dieses Statuts wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Regelungen unwirksam sein oder werden, ist diese gesetzeskonform zu ersetzen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit des gesamten Statuts.
- Offensichtlich werdende irrtümliche Formulierungen oder Textfehler ziehen keinesfalls eine Unwirksamkeit des gesamten Statuts nach sich, sie sind jedoch umgehend zu beheben.
- Soweit im Statut nicht geregelt, gelten das Vereinsgesetz und dessen Durchführungsbestimmungen.

Leonding im Februar 2012

“

Gemeinsam für eine
starke Regionalwirtschaft

”



Galileo Wirtschaftsverein Leonding
www.galileo-leonding.at